



## Umweltschutz im Winterlager **neuer Stand 2017**

Umweltschutz im Wassersport umfasst auch unser Verhalten im Winterlager. Nachstehend einige wichtige Verhaltensvorschriften für das Verrichten von Arbeiten im Winterlager.

### 1. Druckreinigung des Unterwasserschiffs

Das Unterwasserschiff sollte bei Werften und in Häfen nur auf einem korrekt ausgerüsteten Waschplatz gereinigt werden. Die periodische Reinigung von Vorfiltern etc. obliegt dem Betreiber des Waschplatzes.

### 2. Schleifen und Malen

Bei Arbeiten im Winterlager ist Sorgfalt walten zu lassen. Um das Eindringen unerwünschter Substanzen in das Erdreich zu vermeiden, sollte das Erdreich rund um das Boot gegen Eindringen von Schleif- und Farbresten geschützt werden. Dazu eignen sich zum Beispiel Folien, die anschliessend entsprechend entsorgt werden. Am besten sind Plätze geeignet, die speziell für solche Arbeiten vorgesehen sind. Beim Einsatz eines elektrischen Schleifgeräts ist dieses nach Möglichkeit mit einem Staubsauger zu verbinden, so dass der Schleifstaub im Staubbeutel aufgefangen wird. Der Boden unter dem Schiff ist nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen; der Schleifstaub ist korrekt zu entsorgen. Beachten Sie hierzu die Hinweise des Betreibers Ihres Winterlagers. Die Verdunstung von Lösungsmitteln, Pinselreiniger etc. ist auf ein Minimum zu beschränken. Zur eigenen Sicherheit ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Pinselreiniger kann mehrmals verwendet werden. Dazu kann das Behältnis mit Aluminiumfolie so abgedichtet werden, dass die Verdunstung minimiert wird. Farbreste, Abfälle, z.B. Polierwatte und -tücher, Altöl bei Motorölwechsel, leere Büchsen und Behältnisse, aus dem Schiff entfernte Teile aus verschiedenen Materialien, müssen fachgerecht entsorgt werden. Beachten Sie dazu die kommunalen Vorschriften und Entsorgungshinweise. Oft werden Sammeltermine für bestimmte Abfallarten angeboten. Eintrocknete Farben können problemlos entsorgt werden.

### 3. Glykol (Gefrierschutzlösung)

Die Einleitung von Glykol in den See ist gemäss BSO verboten (Wassergefährdungsklasse I, siehe separates Merkblatt „Frostschutz Glykol“, Ausgabe 2017). Der aktuelle IGKB-Bericht „Limnologischer Zustand des Bodensees“ von 2016 stellt fest, dass die gemessenen Konzentrationen der beiden im Glykol enthaltenen Korrosionsschutzmittel Benzotriazol und Methylbenzotriazol den Wert erreicht haben, der vom deutschen Umwelt-Bundesamt als gesundheitlicher Orientierungswert für Trinkwasser (GOW) vorgeschlagen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden bei einem weiteren Anstieg Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen müssen.

**Glykol darf auf keinen Fall in den See eingebracht werden!** Es ist vor der Einwasserung aus dem Motor zu entfernen und einer korrekten Entsorgung zuzuführen. Wir appellieren an die nautischen Betriebe sowie an die Betreiber von Winterlagern und Krananlagen, die Bootseigner zu unterstützen, Sammelbehältnisse aufzustellen und die fachgerechte Entsorgung zu übernehmen.

### 4. Korrekte Entsorgung von Abfällen aus dem Winterlager

Bitte erkundigen Sie sich bei der Standortgemeinde. Sammeln und entsorgen Sie die Abfälle aus dem Winterlager nach Massgabe der behördlichen Sammel- und Entsorgungskategorien und wählen Sie autorisierte Firmen zur Entsorgung.

WINTERLAGER